

Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0670

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Wijlens, Eva / Benning, Reinhold



Ahaus, 21.03.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport
Rat

24.04.2023	TOP Ö	3.1
03.05.2023	TOP Ö	12

Beratungsgegenstand

Schulentwicklungsplanung Primarstufe 2023-2028

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport im Rahmen der Schulentwicklungsplanung 2023 bis 2028 für den Primarbereich folgende Beschlüsse:

1. Die von den Leitungen der Grundschulen zum Planentwurf eingereichten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Rat stimmt auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport den hierzu ergänzenden Erläuterungen und Anpassungen der Verwaltung und des mit der Erarbeitung beauftragten Fachbüros GEBIT zu.
2. Der Schulentwicklungsplan 2023-2028 für den Primarbereich wird in der vorgelegten Entwurfsfassung für den Zeitraum 2023 bis 2028 beschlossen. Auf dieser Grundlage werden folgende schulorganisatorische Maßnahmen getroffen:
 - a. Der Rat stellt fest, dass alle Grundschulen bzw. Grundschulstandorte in ihrem Bestand gesichert sind.
 - b. Der Rat legt für die Grundschulen folgende Zügigkeiten fest:

• Aabachschule	2 Züge
• Josefschule	4 Züge
○ Hauptstandort Ahaus	3 Züge
○ Teilstandort Graes	1 Zug
• Pestalozzischule	2 Züge
• Gottfried-von-Kappenbergschule Wessum	3 Züge
• Andreasschule Wüllen	2 Züge
• Katharinenschule Alstätte	2 Züge
• <u>Burgschule Ottenstein</u>	<u>2 Züge</u>
• Gesamt Grundschulen	17 Züge
 - c. Durch die Schulentwicklungsplanung indizierte räumliche Mehrbedarfe sollen wie folgt umgesetzt werden:

Gottfried-von-Kappenbergschule (3-zügige Grundschule)

Die Schulentwicklungsplanung prognostiziert für die Gottfried-von-Kappenbergschule eine Zunahme der Schülerzahlen auf nahezu 4 Züge bis zum Schuljahr 2026/2027. In den nachfolgenden Jahren wird die Dreizügigkeit regelmäßig überschritten, eine volle Vierz-

gigkeit aber nicht erreicht. Im Zuge der geplanten grundlegenden Renovierung der Schulgebäude soll die Schule für ein Raumangebot von bis zu 4 Zügen erweiternd ausgebaut werden.

Andreasschule (2-zügige Grundschule)

Die Schulentwicklungsplanung hält für die Andreasschule eine mögliche Überschreitung der Zweizügigkeit in einzelnen Schuljahren, insbesondere gegen Ende des Prognosezeitraumes für wahrscheinlich. Sie prognostiziert auch für die nächsten Jahre überdurchschnittlich hohe Klassenfrequenzen. Im Rahmen der bereits laufenden Renovierung des Schulgebäudes werden deshalb für einzelne Überschreitungen der Grundzügigkeit zusätzlich erforderliche Raumkapazitäten für einen weiteren halben Zug geschaffen.

Katharinenschule (2-zügige Grundschule)

Die Schulentwicklungsplanung hält eine Überschreitung der Zügigkeit in einzelnen Jahren aufgrund von höheren Zugängen aus Neubaugebieten (Deventer Weg, Gerwinghook, Öddingstraße) für möglich. Im Rahmen der geplanten Renovierung des Schulgebäudes sollen deshalb zusätzlich erforderliche Raumkapazitäten in den unmittelbar an den Grundschulräumen angrenzenden frei werdenden Räumen der Kindertagesstätte Wilde Wiese für einen halben Zug geschaffen werden.

3. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit Blick auf den gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027, gemeinsam mit den Grundschulleitungen und den Trägern der Offenen Ganztagsschulen im Rahmen anstehender Baumaßnahmen rechtzeitig eine bedarfs- und nutzungsgerechte engere organisatorische, räumliche, aber auch pädagogisch-konzeptionelle Verzahnung von Vormittag und Nachmittag umzusetzen. Hierzu sollen unter Hinzuziehung und Begleitung externer Fachexpertisen auch neue zukunftsweisende gemeinsame Nutzungs- und Raumlösungen und -konzepte geprüft und entwickelt werden.
4. Die Verwaltung wird die Raum- und Einrichtungsbedarfe für jede Grundschule ermitteln und rechtzeitig im Ausschuss für Schule und Sport vorstellen und erläutern.

Sachdarstellung

Nach § 80 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) sind die Kommunen als Schulträger verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots eine mit den Nachbargemeinden abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben.

Die letzte umfassende fünfjährige Schulentwicklungsplanung für die Primarstufe hatte der Rat in seiner Sitzung am 10.10.2018 beschlossen. Die Verwaltung hat in enger Zusammenarbeit mit den Grundschulen und dem Fachbüro GEBIT aus Münster die Schulentwicklungsplanung für den Primarbereich für den Zeitraum 2023 bis 2028 erarbeitet.

In seiner Sitzung am 28.09.2022 hatte der Rat auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport bereits vor der Verabschiedung der Schulentwicklungsplanung Primarstufe 2022-2027 (Gesamtplan) den vorab fertiggestellten Sonderberichtsteil „Überprüfung des Status der Bekenntnisschulen“ beschlossen, um damit die Voraussetzung für die Durchführung der zwischenzeitlich durchgeführten Abstimmungsverfahren über die Schulart an sechs Ahauser Bekenntnisgrundschulen im 1. Quartal 2023 zu schaffen (s. auch Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 24.04.2023).

Den Schulleitungen der städtischen Grundschulen ist die vollständige Schulentwicklungsplanung im Rahmen einer Schulleiterbesprechung am 25.01.2023 vorgestellt worden. Ferner wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die eingereichten Stellungnahmen der einzelnen Grundschulen (siehe Anlagen 02.1 bis 02.7)

zum Entwurf der Schulentwicklungsplanung haben die Verwaltung und das mit der Erhebung beauftragte Fachbüro GEBIT intensiv beraten und ausgewertet. Der Entwurf der Schulentwicklungsplanung wurde daraufhin nochmals in wenigen Punkten angepasst. Weitere Anpassungsnotwendigkeiten sieht die Verwaltung, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Fachbüros, nicht (siehe Anlage 03). Im übrigen bringen die Schulleitungen ihre pädagogischen Sichtweisen in den laufenden Bauplanungsprozessen an den Schulstandorten ein, sodass objektbezogene Entscheidungen im Planungsprozess abgestimmt werden.

Der nunmehr vorliegende Entwurf der Schulentwicklungsplanung für die Primarstufe (Anlage 01, Fassung März 2023) wird in der Sitzung des Ausschusses durch das Fachbüro GEBIT vorgestellt und erläutert.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Die vorgelegte Schulentwicklungsplanung für die sieben städtischen Grundschulen in Ahaus prognostiziert mittelfristig einen Anstieg der Anzahl der Schüler*innen in einer Größenordnung von etwa zweieinhalb Zügen. Diese Einschätzung basiert auf einer sorgfältigen differenzierten Analyse der demografischen Entwicklungen in Ahaus sowie der aktuellen Schülerzahlen und Klassenstärken.

Der Anstieg der Schülerzahlen bringt Herausforderungen mit sich, sowohl für die Schulen selbst als auch für den Schulträger. Die Schulen und das Land NRW müssen einerseits sicherstellen, dass sie über genügend Lehrkräfte verfügen, um den steigenden Bedarf zu decken. Zudem müssen sie sicherstellen, dass sie ihre pädagogischen Konzepte und Lehrmethoden entsprechend anpassen, um den verändernden Bedarfen und Bedürfnissen der wachsenden Schülerschaft gerecht zu werden.

Auf Schulträgerebene bedeutet der prognostizierte Anstieg der Schülerzahlen, dass die Stadt Ahaus auch weiterhin sehr intensiv in die Schulinfrastruktur investieren muss. Neue Klassen- und Funktionsräume müssen zwingend gebaut oder bestehende Räumlichkeiten erweitert werden, um den ermittelten Bedarf zu decken.

Aufgrund der wachsenden Schüler*innenverflechtungen zwischen der Kernstadt und ihren Ortsteilen, insbesondere im Versorgungsbereich Ahaus-Wüllen-Wessum sind insbesondere die Eingangsquoten, Schuleinzugsbereiche, zusätzliche Schülerpotentiale durch zukünftige Neubaugebiete sowie Neuzuwanderungen durch Sekundärnachzüge intensiv untersucht und bewertet worden. Schwierig bleibt dabei insbesondere die Beurteilung, wie sich die Migrationsentwicklung in den kommenden Jahren entwickeln wird und welche zusätzlichen Bedarfe, sowohl qualitativ als auch quantitativ, sich daraus an den einzelnen Grundschulstandorten ergeben.

Im Ergebnis konzentrieren sich die zusätzlich prognostizierten Schülerzugänge und die daraus erwachsenen schulorganisatorischen Maßnahmen in den kommenden Jahren insbesondere auf drei Schulen (Andreasschule, Gottfried-von-Kappenbergschule, Katharinenschule). An diesen Standorten sind Schulraumerweiterungen aufgrund steigender Schülerzahlen unumgänglich. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte werden deshalb die unter Punkt 3 des Beschlussvorschlages vorgeschlagenen Maßnahmen an den bestehenden Schulstandorten empfohlen.

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Aus den Stellungnahmen der einzelnen Schulen wird erkennbar, dass die Umsetzung des von Bund und den Ländern im Jahre 2021 durch das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)“ beschlossenen Rechtsanspruchs von Kindern im Grundschulalter auf einen Betreuungsplatz ab dem Schuljahr 2026/2027 ein wesentliches und wichtiges Kernthema für die weitere Schulentwicklung und den räumlich-pädagogischen Konzepten ist.

In der vorliegenden Schulentwicklungsplanung wurde insbesondere Wert darauf gelegt, neben dem Rechtsanspruch die tatsächlichen Auswirkungen dieses Rechtsanspruchs zu prognostizieren. Die Betreuungsquoten an den einzelnen Schulen werden sich danach insbesondere ab dem

Schuljahr 2026/2027 deutlicher als bislang erhöhen. Die Prognose geht insgesamt davon aus, dass sich die Betreuungsquoten im Ganztags während des Aufbaus (bis zum Schuljahr 2030/2031) allein im Prognosezeitraum um etwa 8% erhöhen werden, während die Betreuungsquoten in der Übermittagsbetreuung (Acht bis Eins) nahezu bei ihrem heutigen Stand (28%) verbleiben. Bisheriger Ganztags nach dem Modell „vormittags Schule“ und „nachmittags Betreuung“ wird dann nicht mehr funktionieren.

Das Nebeneinander und häufig fehlende Miteinander der derzeit unterschiedlichen Grundzuständigkeiten spiegelt sich auch in der räumlichen Nutzung und vor allem in getrennten Räumen für „Schule“ und „Betreuung“ wieder. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sind diese Trennung bislang gewohnt. Es fehlt vielfach an einem eingeübten Verständnis, Flächen für ganztägige Bildung stärker gemeinschaftlich zu verstehen, zu entwickeln und zu nutzen. Stattdessen gibt es derzeit vielmehr die sich wiederholende Forderung nach einem „Mehr“ an Fläche, um die wachsende Anzahl von Schülerinnen und Schülern im Ganztags aufzunehmen. Die stetig wachsende Flächenanforderung ist dabei zunehmend eine hohe technische, planerische und auch finanzielle Herausforderung und wird im Übrigen auch durch den wachsenden Bedarf an Schulhoffläche deutlich begrenzt. Aus der Sicht der Verwaltung sollte es deshalb viel stärker darum gehen, Erkenntnisse aus den Handlungsfeldern „Pädagogische Architektur“ und „Inklusive ganztägige Bildung“ zukunftsfähig miteinander in Einklang zu bringen.

Die Verwaltung befürwortet deshalb ausdrücklich eine engere inhaltliche, organisatorische, personelle und räumliche Verzahnung von Bildung und Betreuung. Ziel muss es sein, Ganztagsschulen im Primarbereich auf ihrem Weg zu einer neuen Praxis im Umgang mit Raum und Fläche zu unterstützen. Nur so kann es gelingen, inklusive Ganztagschulentwicklung mit dem Ansatz der räumlichen Nutzung aller Flächen, auch außerschulischer Flächen im Quartier, über den gesamten Tag voranzubringen.

Nach dem jetzigen Stand soll die weitere Umsetzung des Rechtsanspruchs durch ein für das Jahr 2024 angekündigtes Landesgesetz in NRW erfolgen, das sowohl Regelungen im Schulrecht als auch im Jugendhilferecht enthalten wird. Die zuständigen Landesministerien für Schule und Bildung sowie für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration haben sich nach den hier vorliegenden Informationen darauf verständigt, die Umsetzung des Rechtsanspruchs in gemeinsamer Verantwortung beider Ressorts auszugestalten. Bislang fehlen allerdings noch konkrete Aussagen und dringend benötigte Umsetzungshinweise zur weiteren Schulentwicklung. Zusätzlich hat das Land NRW am 22.12.2022 einen „Expertenbeirat“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Schule und Schulaufsicht, Jugendhilfe, Kommunalverwaltung sowie außerschulischer Kooperationspartner und Eltern eingerichtet (*siehe Link: <https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/expertenbeirat-zur-umsetzung-des-rechtsanspruchs-auf-einen-ganztagsplatz>*).

Zu den einzelnen Inhalten eines Umsetzungsgesetzes gibt es bislang keine aktuell verwertbaren Erkenntnisse. Deshalb konnten sie auch nicht mit ersten konkreten Umsetzungsschritten in die vorliegende Schulentwicklungsplanung übernommen werden. Dabei sind die Fragestellungen und wichtigen Regelungsnotwendigkeiten eines solchen Gesetzes für die Schulträger für die praktische Umsetzung zahlreich und keineswegs abschließend:

- Liegt die rechtliche Verantwortung für Betreuungsangebote (Umsetzungsauftrag) in der Schule, die dann über den reinen Schulunterricht hinausgehen, bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe oder bei den Schulträgern? (letzteres entspricht der Forderung der kommunalen Spitzenverbände)?
- Welche Qualitätsanforderungen soll es für die Angebote geben?
- Welche Qualifikationsanforderungen gibt es für das Personal?
- Inwieweit gelten solche Qualifikationsanforderungen für Vertreter von Kooperationspartnern wie Sportvereinen etc.?
- Auswahl von und Mindestanforderungen an Kooperationspartner?
- Wie soll die Zusammenarbeit mit der Schule geregelt werden?

- Wer hat welche Direktionsrechte?
- Sind (auch für vorhandene Angebote) Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII erforderlich?
- Gibt es Vorgaben für die räumliche Integration des Ganztags als neue Lernwelt mit Blick auf individuelle, gruppenbezogene und flexible Lernformen?
- Wie können die vorhandenen Räumlichkeiten durch eine veränderte Organisation und Kooperation für eine inklusive ganztägige Bildung effektiver genutzt und ausgelastet werden?
- Wie können Außen- und Innenräume unter Berücksichtigung von Möglichkeiten im Quartier mit bisher unterschiedlichen Zuordnungen (Schule/Jugendhilfe) über den ganzen Tag hinweg gemeinschaftlich im Sinne einer multiprofessionellen Kooperation genutzt und ausgelastet werden?
- Welche Umbaumaßnahmen oder neue Möblierungskonzepte braucht es, um die veränderten Nutzungsanforderungen umzusetzen?
- Gibt es Vorgaben für die sächliche Ausstattung im Ganztag?
- Wie gestaltet sich die Mittagsverpflegung (verpflichtend, in welcher Form, beitragsfrei)?
- Soll das Angebot für Eltern/Erziehungsberechtigte kostenlos sein oder wie werden sie in die Finanzierung eingebunden?

Jede Entscheidung zu den vorgenannten Fragestellungen hat Auswirkungen auf die bereits jetzt notwendigen Investitionsentscheidungen der Schulträger, auf die Verfügbarkeit bzw. Ausbildung geeigneten Personals, auf den Grad der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs und in letzter Konsequenz auch auf die Finanzierung (einschließlich der wichtigen Frage der Konnexität). Dies ist auch der Grund, weshalb die Schulträger über die kommunalen Spitzenverbände sehr darauf drängen, die Rahmenbedingungen in den noch zu erwartenden schwierigen weiteren Gesprächen mit der Landesseite über Standards und Kosten so früh wie möglich und nicht erst im nächsten Jahr festzulegen.

Zudem ist es für viele Kommunen, auch für die Stadt Ahaus, nicht oder kaum möglich, bis zum Schuljahr 2026/2027 alle Räumlichkeiten für eine umfassende Ganztagsbetreuung tatsächlich umfänglich bereitzustellen. Es fehlen an vielen Schulen schlichtweg Flächen für Erweiterungsmöglichkeiten und auch Neubauten sind in Zeiten von Flächenmangel sowie der händeringenden Suche nach Spielräumen für mehr Wohnungen und Gewerbe nicht einfach zu errichten.

Für die Stadt Ahaus als Bildungsstandort sind unbestritten Investitionen für zukunftsfähige und innovative Lernumgebungen an allen Grundschulstandorten - in der Regel im vorhandenen Gebäudebestand – mit einem überaus hohen Finanzvolumen notwendig und erforderlich. Die große Herausforderung liegt in dem Spannungsfeld zwischen erforderlichen vergleichsweise langen Planungsvorläufen, Festlegungen und baulichen Umsetzungen im laufenden Betrieb der Schulen einerseits und den großen Unwägbarkeiten noch nicht bekannter landesgesetzlicher Umsetzungsanforderungen andererseits. Ziel sollte es dennoch sein, nicht auf bundes- und/oder landesrechtliche Finanzierungslösungen zu warten, sondern den Ganztagsausbau weiter umsichtig voranzubringen, um zum Start des Rechtsanspruchs trotzdem gut vorbereitet zu sein. Dieses wird auch bei der schwierigen, aber sinnvollen Priorisierung der Baumaßnahmen im Haushaltsjahr 2023 deutlich. Diese können aber nur mit bekannten Rahmenbedingungen u.a. zur räumlichen Integration des Ganztags auch weiter in enger Abstimmung mit den Schulen und den OGS-Trägern umgesetzt werden.

Finanzierung

Bei der möglichen Finanzierung des Ganztags an Grundschulen müssen sowohl umfangreiche Fragen der Finanzierung des hohen Investitionsbedarfes wie auch einer dauerhaft auskömmlichen Grundfinanzierung des Ganztages gefunden werden.

Zur Realisierung des Ganztagsförderungsgesetzes stehen insgesamt 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote vom Bund zur Verfügung. Für die Weitergabe der Mittel des Bundes an die Kommunen bedarf es einer Förderrichtlinie des Landes NRW. Diese Förderrichtlinie liegt nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) als fertiger Entwurf im Ministerium für Schule und Bildung NRW vor. Eine Veröffentlichung der Förderrichtlinie soll allerdings erst erfolgen, wenn die Zustimmung aller Länder zum Entwurf der Verwaltungsvereinbarung beim Bund eingegangen ist. Seitens einiger Länder liegt die Zustimmung bereits vor – in NRW müssen sich noch verschiedene Landtagsausschüsse mit dem Vorgang befassen -, so dass kurzfristig wahrscheinlich nicht mit einer endgültigen Förderrichtlinie zu rechnen sein wird.

Dem StGB NRW ist bekannt, dass es schulträgerscharfe Budgets geben soll. Noch nicht abschließend fest steht allerdings, wie diese Budgets gebildet werden. In Rede steht eine Verteilung, die sich zu drei Vierteln nach der Anzahl der Kinder an den Primarschulen und zu einem Viertel nach den Anteilen der Kommune an den Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz NRW (GFG) der letzten Jahre richten soll.

Mit der Heranziehung von GFG-Kriterien soll der Vorgabe des Bundes Rechnung getragen werden, dass auch finanzschwache Kommunen entsprechende Angebote schaffen können sollen. Der StGB NRW hat sich für eine Verteilung rein nach dem aufgabenbezogenen Parameter „Schülerzahl“ ausgesprochen, was auch konsequent ist, wenn man einen konnexitätsadäquaten Vollkostenersatz fordert. In diesem Fall stellt sich auch die Frage nach einer Beteiligung finanzschwacher Kommunen nicht.

Gleichfalls entschieden werden muss die Frage, ob und in welchem Umfang die Kommunen einen Eigenanteil zu den Bundesmitteln leisten sollen. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sieht einen 30%igen Eigenanteil vor, wobei nicht festgelegt ist, wer (Land oder Kommunen) diesen tragen sollen. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW angekündigt, dass die Förderrichtlinie eine hälftige Teilung des Eigenanteils zwischen Land und Kommunen vorsehen werde. Aus Sicht des Landes NRW sei dies ein „sehr faires Angebot“, insbesondere wenn man berücksichtige, dass andere Bundesländer ihren Kommunen den vollständigen Eigenanteil auferlegen wollten.

Der StGB NRW vertritt hingegen die Erwartungen der Kommunen dahingehend, dass die durch den Rechtsanspruch ausgelösten zusätzlichen Kosten im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes vollständig von Bund und Land getragen werden müssten. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Kommunen nicht nur um einen 15-prozentigen Anteil der Kommunen an der Bundesförderung geht, sondern dass insgesamt die Frage einer auskömmlichen dauerhaften Finanzierung des Rechtsanspruchs nicht hinreichend untersucht, geschweige denn zufriedenstellend geregelt ist. Die der gesetzlichen Regelung zugrundeliegende Kostenrechnung unterschätzt aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zum einen die durch einen Rechtsanspruch erzeugte zusätzliche Nachfrage nach Betreuungsplätzen und bildet zudem auch nicht die zwischenzeitlich eingetretene gravierende Erhöhung der Bau- und Personalkosten ab. Insofern wäre also selbst bei einer vollständigen Übernahme des 30-prozentigen Eigenanteils durch das Land NRW zu befürchten, dass die Kommunen auf dem Weg zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ungedeckten Kosten in einem erheblichen Umfang sitzen bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben weiter deutlich gemacht, dass es aus ihrer Sicht nicht möglich ist, die Gespräche zu den finanziellen Grundlagen losgelöst von dem beabsichtigten Umsetzungsgesetz für NRW zu führen, welches viele Festlegungen zu Qualitätsmerkmalen enthalten könnte, die sich dann wieder auf die Höhe der entstandenen Kosten auswirken. Das Ministerium hat ferner auch angekündigt, dass es zumindest nicht vorgesehen sei, in dem vorgesehenen Umsetzungsgesetz verbindliche bauliche Standards festzulegen. Insofern sind insgesamt die finanziellen Auswirkungen durch die Umsetzung des Rechtsanspruches aktuell nicht realistisch und seriös einzuschätzen.

Grundschulen und Migration

Eine in der Dimension nicht zu unterschätzende zunehmend weitere große Herausforderung

ergibt sich aus einer sich verstärkenden dauerhaften und intensiven Migration nach Deutschland. Am Stichtag 15. Oktober 2022 besuchten insgesamt 1.648 Schüler*innen die Ahauser Grundschulen. Etwa 290 Schüler*innen haben keine deutsche Nationalität und kommen aus fast 60 unterschiedlichen Ländern. Das sind etwa 17,5% aller Schüler*innen. Nicht erfasst sind die Schüler*innen, die zwar einen Migrationshintergrund haben und in einem Migrationshaushalt leben, mittlerweile aber die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, damit aber dennoch noch besondere Unterstützung in der Grundschule benötigen. Rechnet man diese Schüler*innen hinzu, darf man in Ahaus davon ausgehen, dass etwa jede(r) fünfte Schüler*in in einem Migrationshaushalt lebt, Sprachdefizite und -probleme in unterschiedlichen Ausprägungen hat und einen weiteren spezifischen Unterstützungsbedarf beim Spracherwerb und bei weiteren schulerheblichen Fähigkeiten benötigt. Dafür waren Grundschulen bislang gar nicht bis wenig ausgestattet.

Zurzeit werden 91 Schüler*innen, davon 47 aus der Ukraine in 6 Erstfördergruppen in den Grundschulen besonders unterwiesen und unterstützt.

Hierfür brauche es Lehr- und Unterstützungskräfte, die für Sprachbildung im Unterricht und Sprachförderung in Zusatzangeboten ausgebildet sind. Darüber hinaus müssen Lehrkräfte "differenz- und diskriminierungssensibel" ausgebildet werden, damit es nicht zu Ausgrenzungen kommt. Es braucht eine Kultur der Vielfalt in den Klassen. Ein Fokus allein auf die Sprache greift damit deutlich zu kurz.

Die Migration ist einerseits für ein Land mit einer lange Jahre schwindenden Bevölkerung, einer zu geringen Geburtenrate und einer wachsenden Überalterung überaus wichtig, andererseits aber auch eine große gesellschaftliche Herausforderung. Die Verwaltung wird die daraus erwachsenden Aufgaben im Rahmen ihrer Integrationsarbeit ausdrücklich berücksichtigen, sieht insbesondere in der Personalverantwortung aber das Land in der Pflicht.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die konkreten Auswirkungen werden sich im Zuge der Bedarfsermittlung und der rechtlichen Klärung der Kostenträger ergeben.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Schulentwicklungsplanung der Stadt Ahaus für die Primarstufe 2023-2028

Anlage 02 – Stellungnahmen der Grundschulen

Anlage 03 – Stellungnahme des Fachbüros GEBIT